



P.P. CH-3003 Bern, BFM, Bmh

An die in der Bundesversammlung  
vertretenen Parteien

Bern, 8. Juni 2009

## **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Rückführungsrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

### **Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2009 das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und zu den damit zusammenhängenden Anpassungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) und des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) eröffnet.

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16. Dezember 2008 (Rückführungsrichtlinie) stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Die Schweiz hat sich grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Schengen-Assoziierungsabkommen; SAA, SR 0.360.268.1).

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfordert eine Anpassung des AuG und des AsylG. Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Ausländer- und Asylgesetz, insbesondere zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, welche den Grundsätzen der Rückführungsrichtlinie nicht entsprechen, müssen ebenfalls angepasst werden. Die Richtlinie führt jedoch nicht zu einer grundsätzlichen konzeptionellen Neuausrichtung des Ausländer- und Asylrechts der Schweiz.

Die wichtigsten Änderungen betreffen das AuG. Anpassungen sind in den Bereichen Entfernungsmassnahmen und Fernhaltungsmassnahmen, Ausschaffung und Zwangsmassnahmen notwendig. Insbesondere muss die formlose Wegweisung nach Artikel 64 AuG durch ein formelles Wegweisungsverfahren bzw. durch die Wegweisung mittels Standardformular ersetzt werden. Des Weiteren muss die Bestimmung zum Einreiseverbot (Art. 67 AuG) angepasst werden. Nach geltendem Recht liegt es im Ermessen des Bundesamtes für Migration (BFM), Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern zu verfügen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie muss das BFM zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen zwingend ein Einreiseverbot erlassen. Eine weitere Änderung betrifft die maximale Haftdauer aller Haftarten nach Artikel 79 AuG. Nach geltendem Recht beträgt die Maximaldauer aller Haftarten 24 Monate. Neu kann die Haft noch bis zu einer Maximaldauer von 18 Monaten verlängert werden.

Der Fristenlauf für die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie beginnt mit der Notifikation der Weiterentwicklung durch die EU. Diese erfolgte am 12. Januar 2009. Die Frist zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie auf Ebene Bund und Kantone dauert somit bis zum 12. Januar 2011.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 5. September 2009 an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Sekretariat, Frau Gabriela Roth, einzureichen.

Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

[Gabriela.Roth@bfm.admin.ch](mailto:Gabriela.Roth@bfm.admin.ch)

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin

Beilagen:

- Rückführungsrichtlinie
- Gesetzesentwurf, Notenaustausch und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten